

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Sonnefeld (Sondernutzungsgebührensatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.10.2015

Die Gemeinde Sonnefeld erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet von Sonnefeld werden von der Gemeinde Sonnefeld Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach einem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist. Abweichende Regelungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Es wird eine Mindestgebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3 Gebührenfreiheit und –ermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind
 - a) Sondernutzungen, die kraft vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und der Gemeinde Sonnefeld unentgeltlich ausgeübt werden können,
 - b) Sondernutzungen im besonderen öffentlichen Interesse,
 - c) Sondernutzungen durch Aufstellen von Plakatständern und Werbeträgern anlässlich von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksentscheiden (§ 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung),
 - d) Sondernutzungen in Zusammenhang mit Veranstaltungen örtlicher Vereine, die entweder der Pflege von Brauchtum und Tradition dienen (z. B. Schützenfeste, Kirchweih) oder deren Erlös ausschließlich gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zu Gute kommt,

- e) Sondernutzungen durch gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen (2 Abs. 3 Sondernutzungssatzung),
 - f) geringfügige Sondernutzungen, z. B. durch Fahrradständer oder Pflanztröge,
 - g) Sondernutzungen durch Aufstellen von Altkleidercontainern durch gemeinnützige Vereine für caritative Zwecke.
- (2) Gebührenermäßigung bis zur Mindestgebühr kann gewährt werden
- a) zur Vermeidung unbilliger Härten,
 - b) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - c) für Sondernutzungen anlässlich nicht gewerblicher Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, vergleichbaren kulturellen oder Sportveranstaltungen,
 - d) Sondernutzungen in Zusammenhang mit Veranstaltungen von Vereinen angrenzender Gemeinden, die entweder der Pflege von Brauchtum und Tradition dienen (z. B. Schützenfeste, Kirchweih) oder deren Erlös ausschließlich gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zu Gute kommt.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Adressat der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Tritt jemand in ein bestehendes Sondernutzungsverhältnis ein, so haftet er neben dem bisherigen Erlaubnisnehmer gesamtschuldnerisch für rückständige Gebühren.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung; sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührensschuldner fällig.

§ 6 Gebührenverzicht

Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. Sofern noch keine Zahlung erfolgt ist, kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonnefeld, 17.06.2009 *)
Gemeinde Sonnefeld

gez.

M a r r
Erster Bürgermeister

*) ursprüngliches Ausfertigungsdatum. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung sind eingearbeitet.

Gebührenverzeichnis

(Anlage 1 zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sonnefeld)

| Tarif-Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----------|---|---|
| 1 | Mindestgebühr | 10,00 € |
| 2 | Aufstellen von Plakaten und Werbeträgern (zusätzlich zu Tarif-Nr. 1) | 3,00 € je Plakat bzw. Werbeträger pro angefangener Woche |
| 3 | Gewerbliches Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlich gewidmetem Grund | 150,00 € pro angefangenenem Jahr |
| 4 | Gewerbliches Aufstellen von Altkleidercontainern auf privatem Grund, wobei die Bedienung des Containers vom öffentlich gewidmeten Grund aus erfolgt | 75,00 € pro angefangenenem Jahr |
| 5 | Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Tarif-Nrn. 2 – 4 fallen | 10,00 € - 150,00 € unter Beachtung der Bemessungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 der Sondernutzungs- gebührensatzung |